

Egg, 10. August 2012

Anton Sutterlüty
Hub 801
A-6863 Egg

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Betreff: Stellungnahme Tierversuchsrechtsänderungsgesetz (TVRÄG), eingesehen auf
[http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_761338)
Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_761338

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihnen vorgelegte Gesetz zur Regelung von Tierversuchen in Österreich würde nur in wenigen Fällen lt. §1 Abs. 3 Punkt 1 zur „Vermeidung und Verminderung der Verwendung von Tieren in Tierversuchen“ führen. Grund dafür sind die vielen Ausnahmeregelungen, welche beinahe jedem Gesetzespunkt hinterlegt sind, wo es um die Einschränkung der zugelassenen Versuche und der zugelassen Tiere geht, und welche somit das Gesetz zum Schutz der Tiere stark entkräftet.

Bis auf „...Tierversuche an allen Arten und Unterarten der Schimpansen (*Pan troglodytes*), Bonobos (*Pan paniscus*) und Gorillas (*Gorilla gorilla* spp), sowie an allen Arten und Unterarten der Familien Orang Utans (*Pongidae*) und Gibbons (*Hylobatidae*) ...“ (§12 Abs. 1) wären zwar gewisse Gruppen von Tieren wie Wildtiere, streunende Tiere, gefährdete Tiere, nichtmenschliche Primaten vom Tierversuch ausgenommen, wenn auch hier nicht die immer wiederkehrenden Ausnahmefälle dazu führten, dass jegliche Schlupflöcher für Tierversuche entstehen. Zielfühend im Sinne von §1 Abs. 3 Punkt 1 ist es diese Ausnahmefälle auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren.

Bei der Erstellung dieses Tierversuchsrechtsänderungsgesetzes muss jedenfalls mit in Bedacht genommen werden, dass die aus Tierversuchen gewonnenen Ergebnisse und Schlussfolgerungen zum Großteil nicht auf andere Individuen übertragen werden können. Sie können sich im Gegenteil gefährlich auf deren Gesundheit und Leben auswirken. Siehe dazu Anlage 1.

Weiters in Bezug auf die wissenschaftlichen und juristischen Komponenten dieser Gesetzesvorlage verweise ich auf die Stellungnahme des VGT vom 21. Juli 2012, welche ich voll und ganz unterstütze. Siehe dazu Anlage 2.

Ich würdige Ihre Anstrengungen und Bemühungen und verbleibe im Sinne der gesteckten Ziele zum Schutze und Wohle uns aller, menschliche wie nichtmenschliche Tiere.

Mit freundlichen Grüßen,

Anton Sutterlüty

Anlage 1: Warum Tierversuche nicht notwendig sind

Anlage 2: Stellungnahme des VGT zum Entwurf des TVRÄG

Anlage 1:

<http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/infos/allgemein/248-warum-tierversuche-nicht-notwendig-sind.html%29>

Warum Tierversuche nicht notwendig sind

Von Dr. med. vet. Corina Gericke

Angeblich seien Tierversuche notwendig, um die Produkte, die wir benutzen, für uns sicher zu machen und um neue Behandlungsmethoden für kranke Menschen zu finden. Tatsächlich sind Tierversuche aber nicht geeignet, die Wirkung und Gefährlichkeit von Stoffen für den Menschen zu beurteilen. Mittlerweile erkennen immer mehr Wissenschaftler, Politiker und Bürger, dass Tierversuche nicht halten, was sie versprechen, dass die Ergebnisse nicht ohne weiteres auf den Menschen übertragen werden können.

Tierversuche sind gefährlich

Vielfach wird behauptet, man könne nicht auf Tierversuche verzichten, weil man einen »kompletten Organismus« für die Entwicklung von Medikamenten brauche. Bei Tieren handelt es zwar um einen ganzen Organismus, aber um den falschen. Tiere und Menschen unterscheiden sich hinsichtlich Anatomie, Physiologie und Stoffwechsel wesentlich voneinander. Selbst Tiere verschiedener Arten können auf Chemikalien und Medikamente ganz unterschiedlich reagieren. Nach der Durchführung eines Tierversuchs kann nicht vorausgesagt werden, ob Menschen genauso oder anders reagieren werden.

Eine Studie der Pharmafirma Pfizer besagt man könnte eher eine Münze werfen, als sich bei der Frage nach möglichen krebserregenden Stoffen auf Tierversuche zu verlassen. Bei der Identifizierung von für den Menschen krebserregenden Substanzen haben Tierversuche eine "Trefferquote von 50%". Umgekehrt ist die Hälfte der aufgrund von Tierversuchen ausgemusterten Stoffe wahrscheinlich doch nicht karzinogen für Menschen. (1)

Die vielen aufgrund von Tierexperimenten für sicher gehaltenen Medikamente, die beim Menschen schwerwiegende oder gar tödliche Nebenwirkungen hervorriefen, sind ein Beweis dafür, dass sich die Ergebnisse von Tierversuchen nicht mit der nötigen Zuverlässigkeit auf den Menschen übertragen lassen. Lipobay®, Vioxx®, Trasylo®l, Acomplia® und TGN1412 sind dabei nur die Spitze des Eisbergs. Allein in Deutschland gehen Hochrechnungen zufolge jährlich 58.000 Todesfälle auf das Konto von Arzneimittelnebenwirkungen. (2)

Umgekehrt weiß niemand, wie viele sinnvolle Medikamente nie auf den Markt gelangen, weil sie aufgrund von irreführenden Tierversuchen vorzeitig aussortiert werden. Viele heute segensreiche Arzneien wie Aspirin, Ibuprofen, Insulin, Penicillin oder Phenobarbital wären uns vorenthalten geblieben, hätte man sich schon in früheren Zeiten auf den Tierversuch verlassen. Diese Stoffe rufen nämlich bei bestimmten Tierarten zum Teil aufgrund unterschiedlicher Stoffwechselfvorgänge gravierende Schädigungen hervor. Sie wären bei der heutigen Vorgehensweise der Wirkstofffindung durchgefallen.

Für jedes Produkt mussten Zehntausende Tiere leiden und sterben. Dabei handelt es sich in den allermeisten Fällen nicht einmal um Produkte, die die Medizin voranbringen. Im Gegenteil, von den jährlich rund 2.500 Neuanträgen für Medikamentenzulassungen in Deutschland ist nur alle zwei Jahre eine echte Innovation dabei. (3) Alles andere gibt es schon oder braucht keiner. So wurden beispielsweise von der Firma Bayer völlig normale Alterserscheinungen des Mannes zu einem »Testosteron-Mangel-Syndrom« erklärt, um einen neuen Absatzmarkt für ein Hormonpräparat zu

schaffen. In Deutschland sind rund 60.000 Medikamente auf dem Markt. Viele davon sind identisch und werden nur unter anderem Namen vermarktet. Laut WHO sind nur 325 Wirkstoffe erforderlich. (4)

Tierversuche tragen nichts zur Entwicklung neuer Behandlungsmethoden bei. Die Pharmaindustrie führt sie durch, um sich abzusichern, falls etwas mit einem Produkt etwas schief geht.

Tierversuche sind schlechte Wissenschaft

Da die meisten menschlichen Krankheiten bei Tieren nicht vorkommen, werden die Symptome auf künstliche Weise in sogenannten »Tiermodellen« nachgeahmt. Um zum Beispiel Parkinson auszulösen, wird bei Affen, Ratten oder Mäusen ein Nervengift in das Gehirn injiziert, das Hirnzellen zerstört. Krebs wird durch Genmanipulation oder Injektion von Krebszellen bei Mäusen hervorgerufen. Schlaganfall wird durch das Einfädeln eines Fadens in eine Hirnarterie bei Mäusen erzeugt. Zuckerkrankheit ruft man durch Injektion eines Giftes in Ratten, das die Inselzellen in der Bauchspeicheldrüse zerstört, hervor. Ein Herzinfarkt wird bei Hunden durch Zuziehen einer Schlinge um ein Herzkranzgefäß simuliert.

Die künstlich hervorgerufenen Symptome haben jedoch nichts mit den menschlichen Krankheiten, die sie simulieren sollen, gemein. Wichtige Aspekte der Krankheitsentstehung wie Ernährung, Lebensgewohnheiten, Verwendung von Suchtmitteln, schädliche Umwelteinflüsse, Stress, psychische und soziale Faktoren werden dabei außer acht gelassen. Ergebnisse aus Studien mit Tieren sind daher irreführend und irrelevant.

Tatsächlich versagt die tierexperimentell ausgerichtete Forschung immer wieder auf ganzer Linie. 92% der potentiellen Arzneimittel, die sich im Tierversuch als wirksam und sicher erwiesen haben, kommen nicht durch die klinische Prüfung (5), entweder wegen mangelnder Wirkung oder wegen unerwünschter Nebenwirkungen. Von den 8% der Wirkstoffe, die eine Zulassung erhalten, wird die Hälfte später wieder vom Markt genommen, weil sich beim Menschen weitere schwerwiegende, oft sogar tödliche Nebenwirkungen herausstellen. (6)

Beispielsweise glaubte man mit der »Erfindung« der Krebsmaus den Schlüssel zur Bekämpfung bösartiger Tumoren endlich in der Hand zu halten. Forschern der Harvard-Universität war es Mitte der 80er Jahre gelungen, ein menschliches Krebsgen in das Erbgut von Mäusen einzuschleusen, so dass die Nagetiere frühzeitig Tumore entwickelten. Diese genmanipulierte Maus wurde 1988 in den USA und 1992 in Europa als erstes Säugetier sogar patentiert. Seither wurden Zigtausende Krebsmäuse »geheilt«. Doch alle bei den Nagern »erfolgreichen« Behandlungsmethoden versagten beim Menschen.

Regelmäßig kündigt die tierexperimentelle Forschung den Durchbruch bei allen möglichen Krankheiten an. Im Tierversuch hätte sich diese oder jene Behandlungsmethode im Kampf gegen Alzheimer, Parkinson, Multiple Sklerose, Krebs, Arterienverkalkung usw. als erfolgreich erwiesen. Doch die Hoffnungen der betroffenen Patienten werden so gut wie immer enttäuscht. Von den gefeierten Wundermitteln hört man nie wieder etwas. Der Mensch ist eben doch keine Maus.

Zunehmend stellen auch wissenschaftliche Studien den Nutzen von Tierversuchen in Frage. Sie belegen, dass Tierversuchsergebnisse oft nicht mit den am Menschen gewonnenen Erkenntnissen übereinstimmen und dass Tierversuche für die klinische Anwendung beim Menschen häufig irrelevant sind.

In einer Übersichtsarbeit aus England wurden die Ergebnisse verschiedener Behandlungsmethoden

bei Versuchstieren und Patienten anhand entsprechender Fachartikel verglichen. Bei nur drei der sechs untersuchten Krankheitsbilder gab es Übereinstimmungen, bei der anderen Hälfte nicht. (7)

In einer weiteren Vergleichsstudie stellte ein britisches Wissenschaftlerteam fest, dass sich die Ergebnisse von gleichermaßen an Tieren und Menschen durchgeführten Studien oft ganz erheblich voneinander unterscheiden. Die ungenauen Ergebnisse aus Tierversuchen können Patienten gefährden und sind zudem eine Verschwendung von Forschungsgeldern, heißt es in der Arbeit. (8)

In einer deutschen Studie wurden 51 in Bayern genehmigte Tierversuchsanträge auf ihre klinische Umsetzung analysiert. Das Wissenschaftlerteam fand heraus, dass auch nach zehn Jahren bei keinem einzigen Projekt eine Umsetzung in der Humanmedizin nachweisbar war. (9)

Tierversuche nützen nicht nur nichts, sie schaden sogar. Sie spiegeln eine Sicherheit wider, die nicht vorhanden ist und sie halten, wegen der falschen Ergebnisse, die sie liefern, den medizinischen Fortschritt nur auf.

Tierversuche sind unmoralisch

Abgesehen von zahlreichen wissenschaftlichen Argumenten sind Tierversuche auch aus ethischen Gründen abzulehnen. Jedes Jahr leiden und sterben weltweit mindestens 115 Millionen in den Labors der chemischen und pharmazeutischen Industrie, der Hochschulen und anderer Forschungsinstitute. (10) Im Tierversuch werden Tiere als »Modellorganismen« zu Messinstrumenten degradiert, die nach Gebrauch weggeworfen werden. Doch Tiere sind fühlende, leidensfähige Mitgeschöpfe. Tierversuche und eine ethisch vertretbare Medizin und Wissenschaft schließen sich aus.

Tierversuchsfreie Methoden sind gute Wissenschaft

Das Ende der Tierversuche bedeutet nicht das Ende der medizinischen Forschung. Im Gegenteil: Eine Verlagerung auf Studien am Menschen zum Beispiel im Bereich der Epidemiologie, klinischen Forschung, Arbeits- und Sozialmedizin würden in der Medizin zu wirklichen Fortschritten führen. Tierversuchsfreie Testmethoden mit menschlichen Zellen und Geweben kombiniert mit speziellen Computerprogrammen liefern im Gegensatz zum Tierversuch genaue und aussagekräftige Ergebnisse.

Technisch ausgefeilte Computermodelle können Informationen über Struktur, Wirkung und Giftigkeit von Substanzen, wie zum Beispiel neue Arzneimittel oder Chemikalien, liefern. Mikrochips kombinieren Computer- und In-vitro-Methoden miteinander. In einem System aus winzigen Gängen und Kammern auf einem Mikrochip werden menschliche Zellen verschiedener Organe angesiedelt. Die Wirkung einer Testsubstanz in den einzelnen Organen, seine Stoffwechselung sowie die mögliche Entstehung giftiger Abbauprodukte kann so getestet werden. (11)

Tierversuche, die nicht ersetzt zu werden brauchen

Wer glaubt, Tierversuche würden durchgeführt, um neue Therapien für kranke Menschen zu entwickeln, irrt gewaltig. Viele tierexperimentelle Projekte besonders im Bereich der Grundlagenforschung haben nicht einmal vorgeblich einen Nutzen für die Medizin.

Beispiele von in Deutschland genehmigten und durchgeführten Tierversuchen:

* An der Uni Leipzig wurde herausgefunden, dass Winterschlaf das Nervengewebe von Hamstern schützt und so z.B. Alzheimer vorbeugen kann. (12)

* Am Bundesinstitut für Ernährung in Karlsruhe wurden Kälbern Carotinoide in den Milchaustauscher gemischt, um der Frage nachzugehen, warum Tomaten und Melonen so gesund für Menschen sind. (13)

* Um die Folgen eines akuten Lärmtraumas auf das Innenohr von Meerschweinchen zu untersuchen, wurden an der Uni Mainz die Ohren der Tiere mit Gewehrschusslärm (156 +/- 4 dB) beschallt. Anschließend wurden die Meerschweinchen getötet. (14)

* Am Institut für Vogelforschung in Wilhelmshaven wurden 22 auf einer deutschen Nordseeinsel gefangene Silbermöwen sechs Tage lang nicht gefüttert. Ziel war es, herauszufinden, wie lange Möwen hungern können. (15)

* In Ulm beschäftigt sich eine Forschergruppe seit Jahren mit den Auswirkungen der Schwerkraft auf die Entwicklung und den Biorhythmus verschiedener Tierarten. So wurde eine Vorrichtung gebaut, mit deren Hilfe an einem lebenden Skorpion mehrere Monate lang Messungen durchgeführt werden können. Das Tier wird dabei unbeweglich auf einer Platte fixiert. In Augen, Beinmuskeln, Gehirn und Körper stecken Elektroden, die kontinuierlich Nervenströme messen. (16)

Für solche Forschungsprojekte braucht nicht nach tierversuchsfreien Forschungsmethoden gesucht zu werden. Diese Tierversuche können ersatzlos gestrichen werden, entweder, weil längst menschliche Daten vorliegen oder aber die Ergebnisse vollkommen irrelevant für die menschliche Gesundheit sind.

Warum werden immer noch Tierversuche gemacht?

Das Festhalten am Tierversuch hat nicht wissenschaftliche Gründe, sondern basiert größtenteils auf Tradition. Vor mehr als 150 Jahren wurde der Tierversuch maßgeblich durch den französischen Physiologen Claude Bernard (1813 – 1878) zum Prüfstein jeglicher medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnis erhoben. Die Bernard'sche Lehre setzt sich bis heute in einem wissenschaftlichen Weltbild fort, das nur Erkenntnisse akzeptiert, die analytisch nachvollziehbar sowie mess- und reproduzierbar sind. Im Rahmen dieses Wissenschaftssystems werden Krankheiten zu technischen Defekten und Tiere zu Messinstrumenten.

So wird denn auch die Qualität eines Forschers nicht daran gemessen, wie vielen Menschen er geholfen hat, sondern an der Menge seiner Fachpublikationen. Nach dem Motto »Publish or perish« kann man sich nur mit einer langen Liste von Veröffentlichungen in renommierten Fachzeitschriften in der Welt der Wissenschaft profilieren. Von der Publikationsliste ist die Höhe der Forschungsgelder abhängig. Diese werden in neue Tierversuche gesteckt, die wieder eine neue Publikation ergeben. Dieses absurde System erhält sich selbst und verschlingt Unsummen in Form von Forschungsgeldern, Drittmitteln oder Stipendien, ohne dass etwas Sinnvolles für kranke Menschen dabei herauskommt.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung des Tierversuchs in einigen Teilbereichen ist die mangelnde finanzielle Förderung der tierversuchsfreien Forschung sowie langwierige Anerkennungsverfahren.

Für die Pharmaindustrie schließlich haben Tierversuche eine Alibifunktion. Wenn mit einem Medikament etwas schief geht, kann der Hersteller auf die durchgeführten Tierstudien verweisen, in denen die Nebenwirkungen nicht aufgetreten waren. Tierversuche sind bei der Pharmaindustrie auch beliebt, weil man mit ihnen alles beweisen kann, was man will. Irgendeine Tierart und Versuchsanordnung wird schon die gewünschten Ergebnisse liefern.

Fazit

Der Tierversuch stellt nicht nur eine grausame und deshalb unethische, sondern auch eine

unwissenschaftliche Methode dar, die in einer modernen Medizin und Wissenschaft des 21. Jahrhunderts keinen Platz mehr haben darf.

Literatur

- (1) Münchner Medizinische Wochenschrift 1983: 125 (27), 8
- (2) J.U. Schnurrer, J.C. Frölich: Zur Häufigkeit und Vermeidbarkeit von tödlichen unerwünschten Arzneimittelwirkungen. *Der Internist* 2003; 44, 889-895
- (3) Peter Schönhöfer in TV-Sendung Fakt, 20.8.2001
- (4) Weltgesundheitsorganisation, Pressemitteilung 4.9.2002 (WHO releases first global reference guide on safe and effective use of essential medicines)
- (5) U.S. Food and Drug Administration Report: Innovation or Stagnation - Challenge and Opportunity on the Critical Path to New Medical Products, March 2004, S.8
- (6) U.S. General Accounting Office. FDA Drug Review: Postapproval Risks 1976-1985. Publication GAO/PEMD-90-15, Washington, D.C., 1990, S.4
- (7) Perel P, Roberts I, Sena E, Wheble P, Briscoe C, Sandercock P: Comparison of treatment effects between animal experiments and clinical trials: systematic review. *BMJ* 2007; 334 (7586); 197
- (8) Pound P, Ebrahim S, Sandercock P, Bracken MB, Roberts I: Where is the evidence that animal research benefits humans? *BMJ* 2004; 328; 514-517
- (9) Lindl T, Völkl M, Kolar R: Tierversuche in der biomedizinischen Forschung. *Altex* 2005; 22 (3); 143-151
- (10) Taylor K., Gordon N., Langley G., Higgins W. (2008) Estimates for Worldwide Laboratory Animal Use in 2005. *Alternatives to Laboratory Animals (ATLA)*, 36(3):327-342
- (11) *Technology Review* Juli 2004, S. 45-48
- (12) Wolfgang Härtig et al.: Hibernation model of tau phosphorylation in hamsters: selective vulnerability of cholinergic basal forebrain neurons – implications for Alzheimer's disease. *European Journal of Neuroscience* 2007: 25, 69-80
- (13) Tina Sicilia et al.: Novel Lycopene metabolites are detectable in plasma of preruminant calves after Lycopene supplementation. *Journal of Nutrition* 2005: 135, 2616-2621
- (14) Ulf-Rüdiger Heinrich et al.: Endothelial nitric oxide synthase upregulation in the guinea pig organ of Corti after acute noise trauma. *Brain Research* 2005: 1074, 85-96
- (15) U. Trotzke et al.: The influence of fasting on blood and plasma composition of herring gulls (*Larus argentatus*). *Physiological and Biochemical Zoology* 1999: 72(4), 426-437
- (16) Michael Schmäh, Eberhard Horn: Neurophysiological long-term recordings in space: experiments Scorpi and Scorpi-T. *Gravitational and space biology bulletin: Publication of the American Society for Gravitational and Space Biology* 2005: 18 (2), 95-96

Anhang 2:

<http://www.vgt.at/actionalert/tierversuche/stellungnahme/TVG-StellungnahmeVGT.pdf>

**Stellungnahme des
Vereins Gegen Tierfabriken zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem [...] das
Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird
(Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG)
Wien, am 21. Juli 2012**

Mit dem TVRÄG soll die EU-Richtlinie 2010/63 bis 10. November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Die EU-Richtlinie 2010/63 ist eine Deckelungsrichtlinie, d.h. es ist nicht möglich, im Widerspruch zur Richtlinie strengere Bestimmungen zu erlassen, sofern diese nicht bereits vor Oktober 2010 im Tierversuchsgesetz TVG existiert haben. Allerdings ist es sehr wohl möglich, die in der EU-Richtlinie 2010/63 genannten Aspekte im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht so auszukleiden, wie das der jeweilige Gesetzgeber wünscht. Dazu gehört insbesondere das in der Richtlinie vorgeschriebene Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte.

Das Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte und die Kontrollen sind mangelhaft

In Österreich werden momentan Genehmigungen für Tierversuchsprojekte nach einer Begutachtung durch die sogenannte §12-Kommission bzw. durch Kommissionen der Länder

erteilt. Univ.-Prof. Dr. Walter Pfaller, der bis heute Mitglied dieser Kommission ist, Mag.

Marlene Rüter, die lange Jahre Mitglied dieser Kommission war, und andere kritisieren,

- dass praktisch kein einziger Antrag abgelehnt wird, trotz negativer Bescheide der Kommission,
- dass die Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen nicht ausreichend durchgeführt werden und
- dass oft gemeldete Übertretungen des Tierversuchsgesetzes von der Behörde nicht geahndet werden.

In dieselbe Kerbe schlägt auch ein Bericht des Rechnungshofes vom Jahr 2006 über die

Praxis der Kontrolle von Tierversuchen, siehe:

[http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2006/berichte/teilberichte/bund/Bund_2](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2006/berichte/teilberichte/bund/Bund_006_09/Bund_2006_09_2.pdf)

[006_09/Bund_2006_09_2.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2006/berichte/teilberichte/bund/Bund_006_09/Bund_2006_09_2.pdf)

Seite 45: Nach Auffassung des RH entsprachen diese Gutachten [der §12-Kommission] nicht

den an Fachgutachten zu stellenden Anforderungen. Es habe offenbar zu wenig sachliche Auseinandersetzung mit den Genehmigungsanträgen für Tierversuche gegeben.

Seite 47: Der RH kritisierte die mehrfache Nichtbeachtung von Vorschriften des Tierversuchsgesetzes durch Bedienstete der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Der RH war ferner der Ansicht, dass dem BMBWK in zumindest drei Fällen die Möglichkeit einer

Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde offen gestanden wäre.

Seite 48: Der RH empfahl weiters, jährlich auf der Grundlage einer aussagekräftigen Stichprobe die [Publikationen] hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes zu überprüfen.

Seite 50: Bei der Überprüfung der Tätigkeit der Kommission stellte der RH insbesondere im

Jahr 2002 erhebliche Kontrolllücken fest. In diesem Jahr wurde lediglich ein Drittel der Tierversuchseinrichtungen der Universitäten tatsächlich überprüft.

Eine internationale Studie untersuchte die Genehmigungsverfahren für Tierversuche in verschiedenen Ländern und fand, dass sich der Entscheidungsprozess sowohl individuell als

auch im Kommissionsbereich sehr inkonsistent gestaltete. Die AutorInnen schlagen eine Objektivierung des Entscheidungsprozesses vor, wie er durch einen Evaluierungskatalog erfolgen könnte.

Quelle: Varga O et al. 2012: Assessing the animal ethics review process, in „Climate change and sustainable development“, herausgeg. von

Potthast T und Meisch S, Wagening Academic Publishers, Seite 462.

In einer Dissertation an der Universität Tübingen wird ebenfalls für die Anwendung eines Evaluierungs- oder Kriterienkatalogs für das Genehmigungsverfahren von Tierversuchsanträgen plädiert: Die Verwendung eines geeigneten Kriterienkatalogs ist dringend anzuraten, sie dient der Objektivierung, der Transparenz, und letztlich der Gerechtigkeit bezüglich einer Gleichbehandlung von Anträgen und einem konstanten Schutzniveau des „Mitgeschöpfes“ Tier. (Seite 407)

Quelle: Alzmann N 2010: Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen, Dissertation an der Universität Tübingen.

Evaluierungskataloge für das Genehmigungsverfahren von Tierversuchsprojekten

Lindl T et al 2012, „Guidance on Determining Indispensability and Balancing Potential Benefits of Animal Experiments with Costs to the Animals with Specific Consideration of EU

Directive 2010/63“, ALTEX Vol 29, Nr 2, Seiten 219-228, fordern die Einführung eines Evaluierungskatalogs im Genehmigungsverfahren für Tierversuchsprojekte und zeigen gleich

anhand von Beispielen, wie ein derartiger objektiver Katalog funktionieren könnte und welche Tierversuchsanträge er ausscheiden sollte.

Eine Reihe von Evaluierungskatalogen sind bisher publiziert und auch in einigen Ländern bereits angewandt worden, siehe z.B.:

- Porter DG 1992: „Ethical scores for animal experiments“, Nature Vol 356, 12. März 1992, Seite 101-102.
- De Cock Buning TJ und Theune E 1994: „A comparison of three models for ethical evaluation of proposed animal experiments“, Animal Welfare 3, Seite 107-128.
- Stafleu FR et al 1999: „The ethical acceptability of animal experiments: a proposal

for a system to support decision-making“, Laboratory Animals 33, Seite 295-303.

Im Jahr 2007 wurde in der Schweiz ein Fragenkatalog für Genehmigungsanträge von Tierversuchsprojekten entwickelt, der auch angewandt wird. Er lässt sich elektronisch ausfüllen und vom Internet herunterladen: <http://tki.samw.ch/> Zwar ist die Genehmigung für einen Tierversuch nicht von der positiven Beurteilung durch diesen Fragenkatalog abhängig, doch werden öffentliche Forschungsgelder nur nach einer positiven Beurteilung durch den Katalog bewilligt.

Ein objektiver Fragenkatalog, der die ethische Abwägung des Schadens und Nutzens eines

Tierversuchsprojekts bewerkstelligt, und damit einem Tierversuchsprojekt einen fixen Zahlenwert bzgl. seiner Verträglichkeit mit Tierschutzanforderungen zuordnet, entspricht dem

von Bartussek entwickelten Tiergerechtheitsindex (Bartussek H 1995: Tiergerechtheitsindex

für Legehennen, Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, Heft 25).

Dabei werden einer Nutztierhaltung bzgl. aller ihrer Aspekte anhand eines Fragenkatalogs Zahlenwerte zugeordnet, deren Summe einen Aufschluss darüber gibt, für wie tiergerecht die

jeweilige Haltung einzustufen ist. Das Entsprechende ließe sich auch für Tierversuche durchführen. In der Nutztierhaltung würde heute auch niemand in der

Haltungsverordnung lediglich verankern, dass die Tiernutzung „human“ zu geschehen habe. Stattdessen werden ganz konkrete Anforderungen gestellt. Nun muss ebenso in einer Verordnung zum Tierversuchsgesetz

anhand eines vorzugebenden Fragenkatalogs, d.h. durch konkrete Zahlenwerte, eruiert werden, ob ein beantragter Tierversuch genehmigt werden kann oder wegen mangelnder „Tiergerechtheit“ untersagt werden muss.

Ein auf 4 Säulen basierendes, strenges Genehmigungsverfahren

Das neue Tierversuchsgesetz muss also ein strenges Genehmigungsverfahren mit entsprechenden Kontrollen vorsehen:

1)

Vorschreiben eines Evaluierungskatalogs zur Schaden-Nutzen Abwägung

§26 „Projektbeurteilung“ des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz muss die Vorschrift enthalten,

dass die Beurteilung jedes beantragten Tierversuchsprojekts anhand eines Fragenkatalogs zu

erfolgen hat, dessen Ergebnis bindend ist und nicht nur als Leitfaden oder Abwägungshilfe für

die Behörden dient. Der Evaluierungskatalog selbst kann im Rahmen einer Verordnung

festgelegt werden. Eine Fachstelle am Messerli-Institut in Wien, das sich bereits seit geraumer

Zeit mit der Erarbeitung eines solchen Fragenkatalogs befasst, soll mit der Entwicklung und

Überprüfung dieses Katalogs beauftragt werden.

2)

Transparenz der Genehmigungsverfahren

§29 „Information der Öffentlichkeit und Dokumentation“ des Entwurfs zum

Tierversuchsgesetz dient der Transparenz der Genehmigungsverfahren und der öffentlichen

Kontrolle, wie von Artikel 43 der EU-Richtlinie 2010/63 vorgeschrieben. Daher sollte

spezifiziert werden, dass nicht nur die genehmigten Projekte, sondern alle positiv beurteilten

Projekte, in Form von nichttechnischen Projektzusammenfassungen veröffentlicht werden

müssen. Jedes einzelne Tierversuchsprojekt ist also ohne Ausnahme zu veröffentlichen.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass die nichttechnischen Projektzusammenfassungen eine

Beschreibung des Tierversuchsablaufs zu enthalten haben, um der Öffentlichkeit eine von der

Einschätzung derjenigen Personen, die die Tierversuche durchführen werden, unabhängige

Beurteilung zu ermöglichen!

3)

Rückblickende Bewertung für alle Tierversuchsprojekte

Der in §27 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz vorgesehene Teil aller Tierversuchsprojekte,

der letztendlich einer rückblickenden Bewertung unterliegen soll, ist viel zu klein. Selbst der

Rechnungshofbericht von 2006 Seite 48, siehe oben, empfiehlt eine rückblickende Bewertung

der Tierversuche. Nur so lassen sich ein etwaig fehlerhaftes Genehmigungsverfahren oder ein

mangelhafter Evaluierungskatalog oder aber auch ein falsch eingereichter

Genehmigungsantrag korrigieren. Deshalb muss §27 eine rückblickende Bewertung für

ausnahmslos alle Tierversuchsprojekte, die eine positive Projektbeurteilung bekamen,

vorsehen. Natürlich müssen die nach §29 veröffentlichten Projektzusammenfassungen nach

den Ergebnissen der rückblickenden Bewertung adaptiert werden.

4)

Oberkontrolle durch eine Versuchstier-Ombudsschaft

Aus den oben angegebenen Quellen ist zu schließen, dass es im Tierversuchsbereich, genauso

wie im Bereich des Tierschutzgesetzes, sowohl ein Kontroll- als auch ein Vollzugsdefizit gibt.

Im Tierschutzgesetz wurde deshalb im Jahr 2005 mit §41 eine Tierschutz-Ombudsschaft

eingeführt, die sich sehr bewährt hat. Diese Tierschutz-Ombudsschaft ist

weisungsfrei, wird für 5 Jahre bestellt, hat in allen Verwaltungsverfahren

und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzrecht Parteienstellung

und kann Entscheidungen jeweils in eine höhere Ebene beeinspruchen.

Ferner muss sie alle 2 Jahre einen Tierschutzbericht für das jeweilige Bundesland verfassen.

Analoges sollte jetzt auch im Tierversuchsrecht gelten, das ja nur durch historischen Zufall aus dem Tierschutzrecht ausgenommen wurde. Entweder die Tierschutz-Ombudsschaften

werden auch für das Tierversuchsrecht zuständig oder es werden eigene Versuchstier-

Ombudsschaften zu installieren sein. Diese Versuchstier-Ombudsschaften müssen bei allen

Verfahren nach dem Tierversuchsrecht, insbesondere bei allen Genehmigungsverfahren und

allen Verwaltungsstrafverfahren bei Übertretung des Tierversuchsgesetzes, Parteienstellung

bekommen und so auch bei erfolgten Genehmigungen von Tierversuchsprojekten ein

Einspruchsrecht zur höheren Instanz haben. Die Etablierung der Versuchstier-

Ombudsschaften könnte entweder in §30/31 oder in einem eigenen Paragraphen festgelegt

werden.

Fundament für das auf 4 Säulen basierende Genehmigungsverfahren

5)

Tierschutz als Staatsziel in der Bundesverfassung

Der Rechnungshof stellt in seinem oben zitierten Bericht auf Seite 44 die Frage, ob die

Ablehnung von Tierversuchen aufgrund des dem einzelnen Forscher eingeräumten

Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft auch zulässig wäre. Auf der 3. Tagung des ÖTT im

Mai 2012 wurde festgehalten: Da die effektive Vollziehung tierversuchsrechtlicher

Bestimmungen die verfassungsrechtliche Absicherung des Rechtsgutes „Tierschutz“

gegen

das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit voraussetzt, ist der österreichische

Verfassungsgesetzgeber aus aktuellem Anlass zur Verankerung des Staatszieles „Tierschutz“

im Bundesverfassungsrecht aufgerufen (Binder R 2012: Schutz von Versuchstieren – eine paradoxe Forderung? Zu den rechtlichen Grundlagen des Versuchstierschutzes, Tagungsband Seiten 27-36).

Tierschutz in die Verfassung zu erheben war bereits eine Forderung des

Tierschutzvolksbegehrens von März 1996, das 460.000 Menschen unterschrieben. Am 27.

Mai 2004 beschloss das Parlament einstimmig, die Regierung aufzufordern, die

Zielbestimmung des Tierschutzgesetzes §1 in den Verfassungsrang zu erheben. Im Februar

2012 wurde dazu mit Bezug auf 3 Petitionen und 1 Bürgerinitiative ein Unterausschuss des

Verfassungsausschusses gegründet. Die Umsetzung des neuen Tierversuchsgesetzes muss

also im Paket mit der Installierung von Tierschutz in der Verfassung erfolgen.

Kontrollen

6)

Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen

Nach §30 „Inspektionen durch die zuständigen Behörden“ des Entwurfs zum

Tierversuchsgesetz muss nur noch jährlich ein Drittel aller Tierversuchseinrichtungen

kontrolliert werden, und das nicht einmal unangemeldet. Das ist eine deutliche

Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Gesetz §12 (5) TVG, nach dem jede

Tierversuchseinrichtung mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren ist. Die

strengere Bestimmung des bisherigen TVG ist daher beizubehalten.

Verbote von Tierversuchen

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf zum neuen Tierversuchsgesetz nach

§4 (2) 5. das bisherige absolute Verbot von Tierversuchen an

Menschenaffen, wie auch nach §38 (3) 1. das relative Verbot des LD-50 Tests und nach §4

(3) das relative Verbot von Tierversuchen für Kosmetika vom alten TVG übernimmt.

Allerdings sind folgende Verbesserungen des Entwurfs bzgl. Verboten von Tierversuchen vorzunehmen.

7)

Verbote von Tierversuchsmethoden

Nach §3 (4) TVG gab es bisher eine Verordnungsermächtigung für das

Wissenschaftsministerium, gewisse Methoden für Tierversuche zu verbieten. Artikel 13 (1)

der EU-Richtlinie 2010/63 erlaubt den Mitgliedsstaaten explizit, gewisse Methoden von

Tierversuchen zu verbieten. Es ist daher im neuen Tierversuchsgesetz in §4 in

Zusammenhang mit §39 weiterhin eine Verordnungsermächtigung zum Verbot gewisser

Tierversuchsmethoden vorzusehen. Dazu sollte gleichzeitig mit dem neuen

Tierversuchsgesetz eine Verordnung erlassen werden, die das Verbot des LD-50 Tests

erweitert und zusätzlich obsoletere Tierversuchsmethoden verbietet:

- Ein Verbot aller Tierversuche zur Bestimmung von letalen Dosen, inklusive der approximativen letalen Dosen
- Ein Verbot des Pyrogentests
- Ein Verbot des Draize Tests

8)

Obergrenze für Tierleid beim Tierversuch

In der tierethischen Diskussion ist allgemein anerkannt, dass es eine absolute Obergrenze für

das Leid geben muss, das man einem Tier im Tierversuch zumuten kann (siehe z.B. Birnbacher D 2009: Absolute oder relative ethische Grenzen der Leidenszufügung bei Versuchstieren?, in „Der ethisch vertretbare Tierversuch“, herausgeg. von Borchers D und Luy J, Paderborn: Mentis, Seiten 113ff). Eine wissenschaftliche Studie hat gezeigt, dass schweres Leid für die Versuchstiere, insbesondere wenn es länger andauert, die Verlässlichkeit der Versuchsergebnisse stark beeinträchtigt (Lindl T et al 2005: „Tierversuche in der biomedizinischen Forschung“, ALTEX 22, 143-151). Nach Artikel 55 (3) der EU-Richtlinie 2010/63 wird es den Mitgliedsstaaten explizit erlaubt, Tierversuche, die schweres Leid verursachen, das lange andauert, absolut zu verbieten. §4 (4) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz sieht aber unter einigen Ausnahmebestimmungen die Genehmigung für derartige Tierversuche vor. Diese Ausnahmen sind daher zu streichen!

9)

Einschränkung der Zwecke von Tierversuchen

§4 (1) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz ist eine Erweiterung der bisher nach §3 (2) 1. TVG angeführten zulässigen Zwecke von Tierversuchen. Daher ist hier das bisherige österreichische Gesetz im Sinne des Tierschutzes strenger und muss beibehalten werden. Im

Einzelnen bedeutet das:

- Bei §4 (1) 2. a) sind „Verhütung“, „oder anderen Anomalien oder deren Folgen“ und „oder Pflanzen“ zu streichen
- Bei §4 (1) 2. b) sind „Beurteilung“, „Regulierung“ und „oder Pflanzen“ zu streichen
- §4 (1) 2. c) ist „und die Verbesserung der Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere“ zu streichen
- §4 (1) 5. Forschung zur Erhaltung der Arten ist ersatzlos zu

streichen

- §4 (1) 7. Forensische Untersuchungen ist ersatzlos zu streichen

10)

Unerlässlichkeit von Tierversuchen

§3 (1) TVG sieht vor, dass Tierversuche zu den angegebenen Zwecken nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie für die Erreichung dieser Zwecke „unerlässlich“ sind. Diese

Qualifizierung fehlt bei §4 (1) erster Satz des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz und ist daher

als strengere Bestimmung des bisherigen Gesetzes anzufügen.

11)

Berechtigtes Interesse an Tierversuchen

Laut §3 (2) 1. TVG dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse“ an ihnen besteht. Diese Qualifizierung fehlt ebenfalls in §4 (1) erster Satz des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz und ist daher als strengere Bestimmung des bisherigen Gesetzes anzufügen.

12)

Einschränkung der Tierversuche an Primaten

§12 (3) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz erweitert die zulässigen Tierversuche an

Primaten um genau jene, die laut Artikel 55 (1) der EU-Richtlinie 2010/63 von den

Mitgliedsstaaten verboten werden können, nämlich Tierversuche an Primaten zum Schutz von

Tieren oder Pflanzen. §12 (3) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz ist daher ersatzlos zu streichen.

Zusätzliche Ergänzungen des Entwurfs

13)

Erstellung einer intelligenten Datenbank

§3 (3) a) und d) TVG sowie §4 (2) 1. und 4. des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz normieren,

dass Tierversuche verboten sind, wenn sie nur bereits durchgeführte Tierversuche wiederholen. Um diese Feststellung zu ermöglichen, ist es erforderlich, eine intelligente

Datenbank zu erstellen, aus der rasch und effizient ersichtlich ist, welcher Tierversuch bereits

stattgefunden hat. Diese Datenbank ist dann nicht nur den WissenschaftlerInnen sondern auch

der Genehmigungsbehörde bzw. deren Kommission zur Verfügung zu stellen.

14)

Einrichtung eines Zentrums zur Erforschung und Evaluierung von Alternativen zum Tierversuch

Eine frühere Version der EU-Richtlinie 2010/63 enthielt die Vorschrift, dass jeder

Mitgliedsstaat ein Referenzlabor zur Entwicklung und Validierung von Ersatz- und

Ergänzungsmethoden zum Tierversuch einrichten muss. Artikel 47 der EU-Richtlinie 2010/63

wurde diesbezüglich verwässert. Der entsprechende §17 TVG findet in §34 (1) des Entwurfs

zum Tierversuchsgesetz seine Entsprechung. Hier sollte Österreich mit Vorbildwirkung

voranschreiten und die Gründung eines eigenen Zentrums zur Entwicklung von

Ersatzmethoden zum Tierversuch in §34 vorschreiben, sowie mit einem ausreichenden

Budget versehen, sodass es auch Evaluierungen derartiger Methoden durchführen kann. In

Österreich gibt es momentan zwei Arbeitsgruppen, die das mit einem ausnehmend geringen

Budget durchführen müssen, nämlich das ZET in OÖ und eine Gruppe am Institut für

Physiologie der Medizinischen Universität Innsbruck. Mit Hilfe dieser beiden Arbeitsgruppen

ließe sich dieses Zentrum aufbauen.

15)

Rehabilitation von Versuchstieren nach dem Tierversuch

§9 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz soll Artikel 19 der EU-Richtlinie

2010/63 umsetzen, ist dafür aber nicht ausreichend. §9 erlaubt nämlich

lediglich Tierversuchseinrichtungen, bereits verwendete Versuchstiere unter bestimmten Bedingungen in private Pflege zu entlassen. Das geschieht aber sowieso bereits im gewissen

Umfang in Österreich. Artikel 19 der EU-Richtlinie 2010/63 ist aber dafür gedacht, diese Rehabilitation zu fördern und nach Möglichkeit zum Normalfall zu machen. Daher muss in §9

(1) erste Zeile das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt werden. Die Tierversuchseinrichtungen sollen dazu angehalten werden, nach Möglichkeit die bereits verwendeten Versuchstiere zu rehabilitieren. §6 Tierschutzgesetz und §222 (3) StGB verbieten das Töten von Tieren bzw. Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund. Daher sind Versuchstiere, die nach einem Versuch nach Artikel 19 der EU-Richtlinie 2010/63 rehabilitierbar sind, in private Pflege zu übergeben. Das neue Tierversuchsgesetz muss eine entsprechende Regelung enthalten und die Tierversuchseinrichtungen dazu verpflichten, diese Rehabilitation in größtmöglichem Ausmaß auch wirklich durchzuführen.

Kleinere Adaptierungen im Entwurf

16)

Betäubung ist auch ein Tierversuch

§1 (2) 6. des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz orientiert sich zwar wörtlich an Artikel 1 (5) f)

der EU-Richtlinie 2010/63, übersieht aber, dass Artikel 1 (2) dritter Absatz explizit das Ausschalten von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden durch die

erfolgreiche Anwendung von Betäubungsmitteln, Schmerzmitteln oder anderen Methoden nicht aus dem Geltungsbereich des Tierversuchsgesetzes ausnimmt. Das ist also ebenfalls

explizit anzuführen.

17)

Belastung der Versuchstiere ausschalten

In §1 (3) 3. des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz ist „oder auszuschalten“ am Ende des Satzes anzufügen, um zu betonen, dass die vollständige Vermeidung von Tierleid anzustreben

ist.

18)

Schmerzbehandlung

§7 „Betäubungsmethoden“ des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz lässt Artikel 14 (4) und (5)

der EU-Richtlinie 2010/63 unbeachtet. Dort wird normiert, dass Versuchstiere sowohl präventive als auch postoperative Schmerzbehandlung erhalten sollen und nach Ende des Tierversuchs in jedem Fall das Leiden der Tiere auf ein Minimum reduziert werden muss.

Diese beiden Bestimmungen müssen daher in §7 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz noch

angefügt werden.

19)

Transparenz und Unparteilichkeit der Projektbeurteilung

In §26 (3) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz ist nur von „unabhängigen“

Sachverständigen die Rede, die von der Behörde bei der Projektbeurteilung einzubinden sind.

Artikel 38 (4) der EU-Richtlinie 2010/63 spricht darüber hinaus davon, dass die

Projektbeurteilung „transparent“ und „unparteiisch“ zu erfolgen habe. Daher ist der erste Satz

von §26 (3) des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz um die Qualifizierung zu erweitern, dass

die Projektbeurteilung transparent und unparteiisch erfolgen muss.

20)

Alle Tierversuchsprojekte sollen genehmigungspflichtig sein

Artikel 42 der EU-Richtlinie 2010/63 ermöglicht den Mitgliedsstaaten,

das sogenannte vereinfachte Verwaltungsverfahren, also Tierversuche

ohne Genehmigungsverfahren durchführen zu dürfen, vollständig auszuschließen. Da auch

nach bewährten Methoden durchgeführten Tierversuchen durchaus die Genehmigung versagt

werden können sollte, müssen alle Tierversuchsprojekte einer Genehmigungspflicht

unterliegen. Insofern ist §28 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz zu streichen. In jedem Fall

ist das vereinfachte Verwaltungsverfahren nach Artikel 42 der EU-Richtlinie 2010/63 nur für

Tierversuche vorgesehen, die auf Verordnungsebene „erforderlich“ sind. §28 (1) 3. des

Entwurfs zum Tierversuchsgesetz hat an dieser Stelle fälschlicher Weise das Wort

„vorgesehen“ stehen.

21)

Verordnungen

§39 des Entwurfs zum Tierversuchsgesetz sieht eine Reihe von Verordnungen vor, die

gleichzeitig mit dem neuen Tierversuchsgesetz erlassen werden müssen. Diese Verordnungen

liegen aber noch nicht zur Begutachtung vor. Insbesondere die Verordnung von §39 (1) 5. des

Entwurfs zum Tierversuchsgesetz muss spezifizieren, dass die nichttechnische

Projektbeschreibung, die veröffentlicht wird, ausreichend detailliert durchgeführt wird, um

eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Bei der nichttechnischen Projektbeschreibung, die veröffentlicht wird, müssen alle Punkte von Anhang VI der EU-Richtlinie 2010/63 ausgeführt werden.